

# **Satzung des gemeinnützigen e.V. OPEN-EYES**

## **§ 1 Name, Sitz, Zweck**

(1) Der Name des Vereins lautet „OPEN-EYES“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“

(2) Er hat seinen Sitz in: D 81545 München, Geisalgasteigstr. 124a

(3) Der Zweck des Vereins ist:

Förderung von Erziehung und Ausbildung  
Jugend- und Altenhilfe  
Tier- und Naturschutz/Umweltschutz  
Förderung mildtätiger Zwecke  
Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens  
Förderung der Entwicklungszusammenarbeit

Der Verein wird dabei national und international tätig.

Der Verein unterstützt Projekte durch das Sammeln und Weiterleiten von Mitteln für die Verwirklichung der o.g. steuerbegünstigten Zwecke durch eine andere Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. (§58 Nr. 1 AO)

Der Verein wird auch selbst unmittelbar tätig.

(4) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Mittelbeschaffung für und die Unterstützung von:

1. Erziehungs- und Schulprojekten für hilfsbedürftige Kinder und Waisen
2. Bauvorhaben für Schulen, Kindergärten, Alten- und Pflegeheime vor allem in den Ländern der Dritten Welt
3. Tieraufzucht-, Rettungs- und Pflegestationen
4. Projekten wider der Wilderei und Meeresausbeutung
5. humanitären und medizinischen Hilfsprojekten im In- und Ausland

Zur unmittelbaren Verfolgung vorstehender mildtätiger Zwecke richtet der Verein seine Tätigkeit auf

- die Unterstützung von erheblich bedürftigen Einzelpersonen i.S.d. § 53 Nr. 1 AO- bedürftig sind danach solche Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes der Hilfe anderer bedürfen
- die Unterstützung von wirtschaftlich bedürftigen Einzelpersonen i.S.d. § 53 Nr. 2 AO
- Öffentlichkeitsarbeit

## **§ 2 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt

werden.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge**

(1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede voll geschäftsfähige, natürliche Person oder jede juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.

(2) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.

(3) Jedes Mitglied verpflichtet sich, in jedem Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Beitragsordnung.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

(3) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

### **§ 5 Die Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### **§ 6 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand nach § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt.

(3) Der Verein wird nach außen vertreten durch die Vorsitzenden jeweils einzeln

(4) Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von 100.000 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn sie mit Zustimmung der Mitgliederversammlung abgeschlossen wurden.

(5) der Vorstand ist verantwortlich für:

1. die Führung der laufenden Geschäfte,
2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
3. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
4. die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,

5. die Buchführung,
6. die Erstellung des Jahresberichts,
7. die Vorbereitung und
8. die Einberufung der Mitgliederversammlung.

(6) Über die Mittelverwendung entscheidet der Vorstand zusammen mit dem Kassenwart, Kassenprüfer, Schriftführer mit einfacher Stimmenmehrheit.

### **§ 7 Schriftführer/Kassenwart**

Die Mitgliederversammlung wählt einen Schriftführer und einen Kassenwart, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von 2 Jahren.

### **§ 8 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer, der nicht Vorstandsmitglied ist, auf die Dauer von zwei Jahren. Dieser überprüft am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Der Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

### **§ 9 Die Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
2. die Wahl der Kassenprüfer,
3. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
4. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
5. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages und
6. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,

(2) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr am Sitz des Vereins abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch Einladung des Vorstands in vertretungsberechtigter Zahl unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Der Einladung sind eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen. Die Einladungen können per Post oder E-Mail versandt werden.

(2a) Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende des Vereins, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende.

(3) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Versammlungsleiter. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von  $\frac{4}{5}$  beschlossen werden. Der Versammlungsleiter stellt das Beschlussergebnis fest.

(4) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift hat insbesondere Angaben über die Zahl der erschienenen

Mitglieder, über die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die gestellten Anträge, Art und Ergebnis der Abstimmung und die Feststellungen des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung zu enthalten. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

(5) Bei Rechtsgeschäften ab € 100.000,- kann eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung auf elektronischem Wege stattfinden. Die Einzelheiten der Abstimmung hat der Vorsitzende bei Einberufung der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

## **§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint, oder wenn die Einberufung von mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird.

## **§ 11 Auflösung des Vereins, Liquidatoren**

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an **AddYouCation e.V., Augustenstrasse 54, 80333 München,**

**VR 20.23.70 Amtsgericht München**

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(2) Als Liquidatoren werden der erste Vorsitzende und der Kassenwart bestellt.

Von der Gründerversammlung einstimmig beschlossen.

München, den 9.6.2010

Unterschriften der Gründungsmitglieder